

2981/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 3. Oktober 1997 unter der Nr. 3049/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 6 bis 8:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in Beantwortung der an ihn gerichteten gleichlautenden Anfrage Nr. 3042/J.

Zu 5:

Nein. Gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979 hat der Bedienstete seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Seitens der zuständigen Personalabteilung wird in diesem Fall eingehend geprüft, ob eine solche Neben - beschäftigung mit den Dienstpflichten des Beamten vereinbar ist oder nicht. Mit dieser Vorgangsweise ist gewährleistet, daß nur solche Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die weder die dienstlichen Aufgaben behindern noch die Verrmutung einer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.

Zu 9 und 10:

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, über die im Sinne des § 56 BDG 1979 getroffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen und außergerichtlicher Gutachtertätigkeiten zu setzen.